

Personen sich zur Erhebung Lothars bestimmen ließen, sollte auf nicht quellengestützte Mutmaßungen verzichtet werden. Sie könnten etwa dahin gehen, daß Lothar wegen seines Erbes in der Nordmark als für die Abwehr der Slaven besonders geeignet erschien. Aber unter den Absendern des berühmten Kreuzzugsaufrufs von wahrscheinlich 1108, in dem Erzbischof Adelgot von Magdeburg mit seinen Suffraganen sowie Otto von Ballenstedt und Wiprecht von Groitzsch zum Feldzug gegen die Heiden aufforderten beziehungsweise aufgefordert haben sollen¹³², fehlt der Name gerade Herzog Lothars.

Es ist unbekannt, weshalb dem sächsischen Adel und Heinrich V. im Jahre 1106 der Süpplingenburger als für die Herzogswürde geeigneter erschien als jeder andere der oben genannten Großen, unter denen insbesondere nochmals an den Askanier Otto von Ballenstedt zu erinnern ist. Die tatsächliche Herrschafts- und Besitzstellung läßt sich für jede Familie nur umrißhaft skizzieren. So ist ein begründetes Urteil, ob Lothar im Jahre 1106 über mehr Ressourcen verfügte als etwa der Askanier oder der Groitzscher, nicht möglich. Deshalb hängen sowohl die Annahme, Lothar sei wegen seiner geringen Machtstellung erhoben worden, weil kein starker Herzog gewünscht wurde¹³³, als auch die gegenteilige Auffassung, daß an Lothar wegen dessen Machtmitteln und verwandtschaftlichen Beziehungen kein Weg vorbeiführte¹³⁴, letztlich in der Luft. Der Blick auf die sächsischen Adelsfamilien und deren damalige Häupter zeigt, wie offen die Situation gewesen ist, bis schließlich Lothar die Herzogswürde erlangt hat.

¹³²) Israël / Möllenberg, UB Magdeburg (wie Anm. 48) S. 249 Nr. 193. Vgl. P. Knoch, Kreuzzug und Siedlung. Studien zum Aufruf der Magdeburger Kirche von 1108, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 23 (1974) S. 1–33.

¹³³) So K. Jordan, Herzogtum und Stamm, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1958) S. 13 f., Wiederabdruck in: Ders., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 29, 1980) S. 197 f., Vogt, Herzogtum (wie Anm. 15) S. 8 f., 11 f.

¹³⁴) So Stöob, Herzogswahl (wie Anm. 2) S. 513, 516 f.